

## **Benutzungsordnung der Universitätsbibliothek Bielefeld vom 3. Mai 2021**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 29 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. März 2021 (GV. NRW. S. 331), hat die Universität Bielefeld die nachstehende Benutzungsordnung für die Universitätsbibliothek erlassen:

### **Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Aufgaben der Bibliothek
- § 2 Rechtsnatur des Benutzungsverhältnisses
- § 2a Aufgaben der\*des Direktorin\*Direktors
- § 3 Zulassung zur Benutzung
- § 3a Bibliotheksausweis
- § 3b E-Mail-Kommunikation
- § 4 Verarbeitung von personenbezogenen Daten
- § 5 Rechte und Pflichten
- § 6 Haftung
- § 7 Gebühren und Auslagen
- § 8 Öffnungszeiten
- § 9 Benutzung in den Bibliotheksräumen
- § 10 Benutzung innerhalb der Universität
- § 11 Ausleihe
- § 12 Ausleihbeschränkungen
- § 13 Leihfristen, Fristverlängerungen, Rückforderungen
- § 14 Rückgabe der Medien
- § 15 Vormerkung
- § 16 Deutscher und internationaler Leihverkehr
- § 17 Reproduktionsdienst
- § 18 Beachtung von Urheberrechten
- § 19 Ausschluss und Beschränkung der Benutzung
- § 20 Inkrafttreten

### **§ 1 Aufgaben der Bibliothek**

- (1) Die Universitätsbibliothek Bielefeld ist eine zentrale Betriebseinheit der Universität Bielefeld. Sie ist eine zentral verwaltete, wissenschaftliche Gesamtbibliothek. Ihre Bestände sind dezentral in Fachbibliotheken aufgestellt.
- (2) Sie dient in erster Linie der Forschung, der Lehre und dem Studium an der Universität Bielefeld. Daneben steht sie der beruflichen und persönlichen Information und Weiterbildung zur Verfügung.
- (3) Die Bibliothek erfüllt diese Aufgaben, indem sie
  - a) Medien erwirbt und erschließt,
  - b) ihre Bestände zur Benutzung in den Räumen der Bibliothek bereitstellt,
  - c) einen Teil ihrer Bestände zur Benutzung außerhalb der Bibliothek ausleiht,
  - d) den Online-Zugriff auf digitale Ressourcen im Rahmen bestehender Rechte ermöglicht,
  - e) digitale Reproduktionen aus eigenen Medien gemäß den urheberrechtlichen Bestimmungen herstellt,
  - f) Medien im Leihverkehr der Bibliotheken beschafft und für den Leihverkehr zur Verfügung stellt,
  - g) aufgrund ihrer Bestände, Datenbanken und Informationsmittel Auskünfte erteilt,
  - h) Beratungen und Schulungen in der Bibliotheksbenutzung, in der Nutzung des Dienstleistungsangebotes der Bibliothek und ihrer technischen Einrichtungen durchführt,
  - i) Schulungen zur Vermittlung von Informationskompetenz durchführt,
  - j) in ihren Räumlichkeiten Lernräume und Arbeitsplätze zur Verfügung stellt,
  - k) Öffentlichkeitsarbeit leistet, insbesondere durch Ausstellungen, Führungen und Vorträge,
  - l) Dienstleistungen im Bereich des wissenschaftlichen Publizierens für Hochschulangehörige anbietet.
- (4) Art und Umfang der Leistungen richten sich nach der personellen, sächlichen und technischen Ausstattung der Bibliothek.

### **§ 2 Rechtsnatur des Benutzungsverhältnisses**

Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich gestaltet.

### **§ 2a Aufgaben der\*des Direktorin\*Direktors**

- (1) Der\*die Direktor\*in der Universitätsbibliothek ist für die Erfüllung der Aufgaben der Universitätsbibliothek verantwortlich. Sie\*er entscheidet vorbehaltlich anderer Zuständigkeiten über alle Angelegenheiten der Universitätsbibliothek.

(2) Der\*die Direktor\*in der Universitätsbibliothek regelt vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen die Benutzung der Universitätsbibliothek.

### **§ 3 Zulassung zur Benutzung**

(1) Die Benutzung der Universitätsbibliothek steht allen Mitgliedern und Angehörigen der Universität Bielefeld sowie den an der Universität Bielefeld nach § 48 Abs. 6 HG NRW zugelassenen Schüler\*innen offen. Grundsätzlich entfällt eine gesonderte Prüfung der Zulassung zur Benutzung nach Absatz 2.

(2) Auf Antrag werden natürliche Personen zur Benutzung zugelassen, wenn sie die Universitätsbibliothek zu den in § 1 Abs. 2 genannten Zwecken benutzen wollen und wenn sie einen festen Wohnsitz in Deutschland haben. Die Zulassung kann mit einer Nebenbestimmung (insbesondere Befristung, Bedingung, Auflage) versehen werden. Die Universitätsbibliothek kann ungeeignet erscheinende Personen ablehnen, die Vorlage einer Bürgschaftserklärung, eine amtliche Beglaubigung der Unterschrift der Bürgin oder des Bürgen sowie eine Meldebestätigung verlangen. Von Minderjährigen kann die schriftliche Zustimmung der\*des gesetzlichen Vertreterin\*Vertreters verlangt werden.

(3) Die Antragstellung ist grundsätzlich persönlich vorzunehmen. Dabei sind Angaben über Familienname, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Anschrift und E-Mail-Adresse zu machen. Ein Foto, welches die Anforderungen für die Ausstellung eines Bibliotheksausweises erfüllt, ist einzureichen. Zugleich ist ein gültiger Personalausweis bzw. Reisepass in Verbindung mit einer Meldebestätigung, die nicht älter als ein Jahr sein darf, vorzulegen.

(4) Die Zulassung zur Benutzung erfolgt mit Aushändigung des Bibliotheksausweises gemäß § 3a.

(5) Mit der Aushändigung des Bibliotheksausweises gemäß § 3a oder mit dem Betreten der Universitätsbibliothek wird diese Benutzungsordnung anerkannt.

(6) Die Zulassung zur Benutzung wird widerrufen werden, wenn Personen ihren Status nach Absatz 1 verlieren.

(7) Die Zulassung zur Benutzung kann widerrufen werden:

- a) wenn mit der Zulassung zur Benutzung eine Auflage verbunden ist und diese nicht oder nicht innerhalb der gesetzten Frist erfüllt wird;
- b) wenn nach der Zulassung zur Benutzung Tatsachen bekannt werden und noch fortbestehen oder eintreten, die zur Versagung der Zulassung hätten führen können;
- c) wenn Personen, die nicht unter Absatz 1 fallen, mehr als zwei Jahre keine besondere Dienstleistung nach § 5 Abs. 1 in Anspruch genommen haben;
- d) wenn gegen diese Benutzungsordnung verstoßen wird.

(8) Mit dem Widerruf der Zulassung zur Benutzung sind alle aus der Universitätsbibliothek entliehenen Medien zurückzugeben. Ausstehende Gebühren, Ersatzleistungen und Auslagen werden spätestens mit dem Widerruf fällig und sind zu begleichen. Der Bibliotheksausweis wird gesperrt. Bibliotheksausweise nach § 3a Abs. 3 und Abs. 4 sind zurückzugeben.

(9) Die Zulassung zur Benutzung endet ebenfalls auf Antrag der\*des Nutzerin\*Nutzers. Absatz 8 gilt entsprechend.

### **§ 3a Bibliotheksausweis**

(1) Für die Studierenden der Universität Bielefeld dient die als Studierendenausweis ausgegebene UniCard mit Chipfunktionalität und Lichtbild zugleich als Bibliotheksausweis.

(2) Für die Mitglieder und Angehörigen der Universität Bielefeld dient die ihnen als Dienstausweis ausgegebene UniCard mit Chipfunktionalität und Lichtbild zugleich als Bibliotheksausweis.

(3) Sonstige Mitglieder und Angehörige der Universität Bielefeld (insbesondere Lehrbeauftragte, Gasthörer\*innen, Zweithörer\*innen und Gastwissenschaftler\*innen ohne Beschäftigungsverhältnis) und Jungstudierende nach § 48 Abs. 6 HG NRW, die über keine UniCard als Studierendenausweis oder als Dienstausweis verfügen, erhalten eine als Bibliotheksausweis ausgegebene UniCard mit Chipfunktionalität und Lichtbild, die im Eigentum der Universität verbleibt.

(4) Andere natürliche Personen erhalten eine als Bibliotheksausweis ausgegebene UniCard mit Chipfunktionalität und Lichtbild, welche im Eigentum der Universität verbleibt.

(5) Der Bibliotheksausweis ist nicht übertragbar. Nutzer\*innen können andere Nutzer\*innen bevollmächtigen, Medien für Ihr Ausleihkonto auszuleihen.

(6) Der Bibliotheksausweis ist sorgfältig aufzubewahren, und ein Missbrauch insbesondere durch andere Personen ist zu verhindern. Der\*die Inhaber\*in des Bibliotheksausweises ist verpflichtet, sich regelmäßig über dessen Verbleib zu vergewissern und im Verlustfall diesen unverzüglich gegenüber der Universitätsbibliothek oder einer von der Universitätsbibliothek beauftragten Stelle anzuzeigen. Für Schäden, die durch den Missbrauch des Bibliotheksausweises

entstehen, haftet grundsätzlich der\*die Inhaber\*in des Bibliotheksausweises.

(7) Bei Inkrafttreten dieser Benutzungsordnung noch gültige Bibliotheksausweise in Form eines Barcodeausweises verlieren ihre Gültigkeit zu einem von dem\*der Direktor\*in der Universitätsbibliothek festgelegten Zeitpunkt. Dieser wird rechtzeitig bekanntgegeben.

### **§ 3b E-Mail-Kommunikation**

(1) Der Schriftverkehr zwischen der Universitätsbibliothek und den Nutzer\*innen erfolgt vorwiegend automatisiert über E-Mail. Dies betrifft insbesondere Vormerk- und Reservierungsbenachrichtigungen, Rückgabereinnerungen, Gebührenbenachrichtigungen und Quittungen. Die Universitätsbibliothek behält sich vor, einzelne Schreiben mit der Post zu verschicken.

(2) Zur E-Mail-Kommunikation mit Nutzer\*innen nach § 3 Abs. 1 wird die vom Bielefelder IT-Servicezentrum (BITS) der Universität zugeteilte E-Mail-Adresse ("...@uni-bielefeld.de") verwendet. Soweit Nutzer\*innen nach § 3 Abs. 1 eine andere E-Mail-Adresse zur Kommunikation in Bibliotheksangelegenheiten im Identity Management Portal der Universität hinterlegen, wird diese E-Mail-Adresse verwendet.

(3) Zur E-Mail-Kommunikation mit Nutzer\*innen nach § 3 Abs. 2 wird die im Rahmen der Zulassung nach § 3 Abs. 3 von dem\*der Nutzer\*in angegebene E-Mail-Adresse verwendet.

### **§ 4 Verarbeitung von personenbezogenen Daten**

(1) Die Universitätsbibliothek verarbeitet nachfolgende personenbezogene Daten, soweit dies zur rechtmäßigen Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist:

1. Daten zur Person
  - Vorname, Nachname, Titel, Geschlecht, Geburtsdatum, Foto
  - Primäre Kennung, Bibliotheksbenutzergruppe, Status, Datum der letzten Benutzeraktivität, bevorzugte Sprache, weitere Kennungen
  - Kontaktinformationen (E-Mail-Adresse, Anschrift, Telefonnummern)
  - Sperren, Gebühren
2. Benutzungsdaten im Rahmen des Ausleihverfahrens
  - Ausleihen (Titel, Fälligkeitsdatum, Ausleihdatum, Ausleihstatus, Ausleihnotiz)
  - Rückgaben (Titel, Rückgabedatum)
  - Vormerkungen (Titel, Bestelldatum)

(2) Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten in der Universitätsbibliothek erfolgt unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen. Der Umfang einer etwaigen Weitergabe erhobener Daten richtet sich nach dem für die jeweilige Aufgabenerfüllung erforderlichen Umfang unter Berücksichtigung von Art. 5 DSGVO. Die Daten werden gelöscht, sobald sie von der Universitätsbibliothek nicht mehr benötigt werden. Die Vorgaben der Richtlinien über Aufbewahrung, Aussonderung, Archivierung und Vernichtung von Unterlagen für die Universität Bielefeld bleiben davon unberührt.

### **§ 5 Rechte und Pflichten**

(1) Wer zur Benutzung der Universitätsbibliothek zugelassen ist, hat das Recht auf die in dieser Benutzungsordnung genannten besonderen Dienstleistungen, insbesondere der Benutzung innerhalb der Universität (§ 10), der Ausleihe (§ 11), der Vormerkung (§ 15), der Bestellungen im Rahmen des Leihverkehrs (§ 16) und des Reproduktionsdienstes (§ 17).

(2) Wer die Bibliothek benutzt, ist verpflichtet, sich so zu verhalten, wie es dem wissenschaftlichen Charakter der Bibliothek entspricht. Den zum Zwecke der Einhaltung der Benutzungsordnung erteilten Anweisungen des Bibliothekspersonals ist Folge zu leisten. Im Lesesaal ist Ruhe zu bewahren.

(3) Dem Bibliothekspersonal ist auf Verlangen ein amtlicher Ausweis und der Bibliotheksausweis vorzulegen.

(4) Taschen, Mäntel, Schirme, Gepäckstücke, Tiere, Lebensmittel, Getränke u. ä. dürfen grundsätzlich nicht in die Bibliothek mitgenommen werden. Rauchen, Essen und Trinken ist grundsätzlich nicht gestattet.

(5) Fotografien, Film- und Tonaufnahmen aller Art dürfen in der Bibliothek nur mit Zustimmung der\*des Direktorin\*Direktors der Universitätsbibliothek angefertigt werden.

(6) Die Medien der Bibliothek sowie die durch den auswärtigen Leihverkehr vermittelten Medien sind sorgfältig zu behandeln. Hineinschreiben, An- und Unterstreichen sowie Durchpausen ist nicht gestattet.

- (7) Wer ein Medium verliert oder beschädigt oder wer sonstige Arbeitsmittel oder Gegenstände der Universitätsbibliothek beschädigt, hat Schadensersatz zu leisten. Die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches gelten entsprechend.
- (8) Alle mitgeführten Bücher, Zeitschriften und sonstigen Medien sind der Aufsicht deutlich erkennbar vorzuzeigen.
- (9) Jede Änderung der Wohnanschrift ist der Bibliothek sofort mitzuteilen. Wer dieser Verpflichtung nicht nachkommt, haftet der Bibliothek für daraus entstehende Kosten und Nachteile.
- (10) Der Verlust eines Bibliotheksausweises ist der Bibliothek unverzüglich zu melden.

## **§ 6 Haftung**

- (1) Die Universität Bielefeld übernimmt keine Garantie dafür, dass die Angebote und Dienstleistungen fehlerfrei und ohne Unterbrechung zur Verfügung gestellt werden können. Es wird zudem keine Verantwortung und Haftung für die Richtigkeit der zur Verfügung gestellten Angebote und für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Inhalte, zu denen sie lediglich den Zugang vermittelt, übernommen.
- (2) Die Universität Bielefeld haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung von Gegenständen, die in die Bibliothek mitgebracht werden.
- (3) Die Universität Bielefeld haftet nur im Fall von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit für Schäden, die durch unrichtige, unvollständige, unterbliebene oder zeitlich verzögerte Bibliotheksleistungen entstanden sind. Die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt.

## **§ 7 Gebühren und Auslagen**

- (1) Die Erhebung von Gebühren und die Erstattung von Auslagen richtet sich nach der Gebührenordnung der Universitätsbibliothek Bielefeld und nach den einschlägigen hochschul- und kostenrechtlichen Bestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen in den jeweils geltenden Fassungen.
- (2) Der\*die Direktor\*in der Universitätsbibliothek erteilt die Gebühren- und Auslagenbescheide und entscheidet über Gebührenbefreiungen.

## **§ 8 Öffnungszeiten**

- (1) Die Öffnungszeiten der Bibliothek werden von dem\*der Direktor\*in der Universitätsbibliothek im Einvernehmen mit den Fakultäten und dem Rektorat festgelegt. Nicht alle Dienstleistungen der Bibliothek werden während der Gesamtdauer der Öffnungszeiten gewährleistet.
- (2) Der\*die Direktor\*in der Universitätsbibliothek kann die Bibliothek aus dringenden Gründen kurzfristig schließen. Schließungen werden zeitnah bekannt gegeben.

## **§ 9 Benutzung in den Bibliotheksräumen**

- (1) Die Bestände der Universitätsbibliothek sind in der Regel in den einzelnen Fachbibliotheken frei zugänglich aufgestellt.
- (2) Der\*die Direktor\*in der Universitätsbibliothek regelt im Einvernehmen mit der jeweiligen Fakultät die Einzelheiten der Benutzung.

## **§ 10 Benutzung innerhalb der Universität, Handapparate**

Die Bestände der Universitätsbibliothek können abgesehen von der Ausleihe gemäß § 11 in Handapparaten außerhalb der Bibliothek in Räumen der Universität benutzt werden, wenn gewährleistet ist, dass sie montags bis freitags zwischen 9.00 und 15.00 Uhr der Bibliothek zugänglich bleiben. Handapparate können nur im Einzelfall und in der Regel nur für wissenschaftliches Personal der Universität eingerichtet werden und wenn gewährleistet ist, dass die Interessen anderer Nutzer\*innen nicht unangemessen beeinträchtigt werden. Die Einzelheiten werden von dem\*der Direktor\*in der Universitätsbibliothek im Einvernehmen mit der jeweiligen Fakultät geregelt.

## **§ 11 Ausleihe**

- (1) Alle in der Bibliothek vorhandenen Medien, die nicht unter die Einschränkungen des § 12 fallen, können zur Benutzung

außerhalb der Bibliothek entliehen werden.

(2) Die Ausleihe ist nur mit einem gültigen Bibliotheksausweis möglich. Die Bibliothek ist berechtigt zu prüfen, ob der eigene oder ein fremder Bibliotheksausweis vorgelegt wird.

(3) Die Bibliothek ist berechtigt, die Anzahl der Medien, die gleichzeitig von einem\*einer Nutzer\*in oder einer Nutzer\*innengruppe entliehen werden können, zu beschränken.

(4) Für jede\*n Nutzer\*in wird ein von ihr\*ihm online einsehbares Ausleihkonto geführt. Das Ausleihkonto gibt Auskunft über

- a) die von dem\*der Nutzer\*in aktuell entliehenen Medien mit Angabe des Rückgabedatums sowie ggf. von Verlängerungsmöglichkeiten,
- b) die von dem\*der Nutzer\*in bestellten oder vorgemerkten Medien und
- c) die von dem\*der Nutzer\*in zu entrichtenden (Säumnis-) Gebühren und Auslagen.

## § 12

### Ausleihbeschränkungen

(1) Von der Ausleihe sind im Allgemeinen ausgenommen:

- a) Präsenzbestände der Fachbibliotheken,
- b) Handschriften, Autographen und Archivalien, sowie weitere Medien von besonderem Wert, vor allem Inkunabeln und Frühdrucke, Unica, Erstausgaben, typographisch bedeutsame Drucke, Editionen mit Originalgraphik, Pressendrucke, Graphikmappen, Medien mit künstlerisch oder historisch bedeutenden Einbänden,
- c) Medien, die in Teillieferungen erscheinen, und einzelne Zeitschriftenhefte,
- d) Loseblattausgaben,
- e) Semesterapparate,
- f) Handapparate.

(2) Die in Absatz 1 Buchstabe b genannten Bibliotheksbestände können nur mit Genehmigung und nur in bestimmten Räumen in Anwesenheit von Bibliothekspersonal benutzt werden. Fotografische Aufnahmen und Kopien dieser Bestände sind der Bibliothek vorbehalten. Während der Benutzung von Handschriften, Inkunabeln und Autographen ist der Gebrauch von Tinte, Kugelschreibern, Kopierstiften u. ä. untersagt. Durchpausen ist nicht gestattet.

(3) Der\*die Direktor\*in der Universitätsbibliothek kann weitere Medien von der Entleiher\*in ausschließen oder ihre Entleiher\*in einschränken. Sie\*er kann insbesondere einzelne Medien oder Literaturgruppen befristet von der Ausleihe sperren oder, falls ausgeliehen, zurückfordern.

(4) Für Präsenzbestände der Fachbibliotheken kann der\*die Direktor\*in der Universitätsbibliothek besondere Bedingungen festlegen.

## § 13

### Leihfristen, Fristverlängerungen, Rückforderungen

(1) Die Leihfrist wird für jedes Medium und ggf. in Abhängigkeit von der Benutzergruppe des\*der Entleiher\*in nach Maßgabe eines von dem\*der Direktor\*in der Universitätsbibliothek im Einvernehmen mit den Fakultäten erlassenen Fristensystems festgelegt. Es wird unterschieden zwischen der Grundleihfrist und der maximalen Gesamtleihfrist. Zugleich wird festgelegt, ob die Leihfrist verlängert werden kann, soweit das Medium nicht von anderer Seite vorgemerkt wird. Mit dem Fristensystem soll für zukünftige Entleihungen die Anpassung der Leihfrist an die bisherige Nachfrage ermöglicht werden. Das Fristensystem soll in geeigneter Weise bekannt gemacht werden. Die Leihfrist kann in begründeten Ausnahmefällen individuell geregelt werden.

(2) Die Verlängerung der Leihfrist ist in der Regel selbstständig über das Ausleihkonto der\*des Nutzer\*in online vorzunehmen.

(3) Innerhalb der maximalen Gesamtleihfrist sind beliebig viele Verlängerungen möglich. Mit der Verlängerung beginnt eine neue Leihfrist mit Dauer der ursprünglichen Grundleihfrist, jedoch nicht über die maximale Gesamtleihfrist hinaus. Verlängerungen sind vor Ende der Leihfrist vorzunehmen. Verlängerungen nach Ablauf der Leihfrist lassen bereits entstandene Säumnisgebühren unberührt. Die Verlängerung ist ausgeschlossen, wenn das Medium von anderer Seite vorgemerkt wird. Eine Verlängerung über die Gültigkeitsdauer des Bibliotheksausweises hinaus ist unwirksam.

(4) Soll ein Medium über die maximale Gesamtleihfrist hinaus entliehen werden, so ist es in die Bibliothek zurückzubringen und erneut auszuleihen.

(5) Die Bibliothek kann ausgeliehene Medien vor Ablauf der Leihfrist zurückfordern, wenn diese für einen Semesterapparat oder aus sonstigen bibliothekarischen Gründen benötigt werden. Insbesondere kann sie auch zum Zwecke einer Revision eine Rückgabe aller entliehenen Medien anordnen. Im Falle der Rückforderung endet die Leihfrist zu dem im Rückforderungsschreiben angegebenen Datum.

## **§ 14 Rückgabe der Medien**

(1) Vor Ablauf der Leihfrist sind die Medien der Universitätsbibliothek sowie die durch den auswärtigen Leihverkehr vermittelten Medien zurückzugeben. Der Nachweis der rechtzeitigen Medienrückgabe wird durch Rückgabequittungen (in der Regel per E-Mail) geführt, die die Universitätsbibliothek erteilt.

(2) Der\*die Direktor\*in der Universitätsbibliothek erteilt eine schriftliche Rückgabeanordnung, wenn die Medien nicht fristgerecht zurückgegeben werden. Die Rückgabeanordnung ergeht frühestens 30 Tage nach Ende der Leihfrist, es sei denn, dass Gefahr im Verzug ist.

## **§ 15 Vormerkung**

(1) Verleihe Medien können zur Entleihe oder zur Benutzung im Lesesaal vorgemerkt werden.

(2) Der\*die Direktor\*in der Universitätsbibliothek kann die Zahl der Vormerkungen auf dasselbe Medium begrenzen.

(3) Wird ein vorgemerkt Medium innerhalb der Bereitstellungsfrist nicht abgeholt, so kann die Bibliothek anderweitig darüber verfügen.

## **§ 16 Deutscher und internationaler Leihverkehr**

Werke, die am Ort nicht vorhanden sind, können durch die Vermittlung der Bibliothek auf dem Wege des deutschen oder internationalen Leihverkehrs bei einer auswärtigen Bibliothek bestellt werden. Die Entleihe erfolgt nach den Bestimmungen der jeweils gültigen Leihverkehrsordnung, nach internationalen Vereinbarungen und zu den besonderen Bedingungen der verleihenden Bibliothek.

## **§ 17 Reproduktionsdienst**

(1) Die Bibliothek kann auf Antrag digitale Reproduktionen aus ihren Beständen anfertigen oder anfertigen lassen, wenn der Zustand der Vorlage dies zulässt.

(2) Die Bibliothek kann auf andere Möglichkeiten zur Reproduktion verweisen.

## **§ 18 Beachtung von Urheberrechten**

(1) Wer Reproduktionsdienste in Anspruch nimmt, hat bestehende Urheberrechte zu beachten. Wird die Universität Bielefeld wegen Verletzung urheberrechtlicher Bestimmungen von dritter Seite in Anspruch genommen, so ist sie von dem\*der jeweils verantwortlichen Nutzer\*in davon freizustellen.

(2) Nutzer\*innen sind bei der Herstellung von Kopien, Scans, Fotografien und sonstigen Vervielfältigungen für die Beachtung der einschlägigen rechtlichen (insbes. urheberrechtlichen und persönlichkeitsrechtlichen) Bestimmungen verantwortlich.

## **§ 19 Ausschluss und Beschränkung der Benutzung**

(1) Wer ein entliehenes Medium trotz Überschreiten der Leihfrist um mehr als 40 Tage nicht zurückgegeben hat, wird automatisch bis zur Rückgabe des Mediums von der Ausleihe gesperrt. Das Recht auf Benutzung der Bibliotheksbestände in den Lesesälen bleibt davon unberührt.

(2) Wer fällig gewordene Gebühren oder Auslagen gemäß § 7 Abs. 2 nicht bezahlt hat oder nach § 5 Abs. 9 Schadensersatz zu leisten hat, kann durch den\*die Direktor\*in der Universitätsbibliothek bis zur vollständigen Erfüllung der Verbindlichkeiten von der Ausleihe gesperrt werden. Das Recht auf Benutzung der Bibliotheksbestände in den Lesesälen bleibt davon unberührt.

(3) Ist das Ausleihkonto mit Verbindlichkeiten in Höhe von 50 € oder mehr belastet, wird der\*die Nutzer\*in automatisch von der Ausleihe gesperrt. Das Recht auf Benutzung der Bibliotheksbestände in den Lesesälen bleibt davon unberührt.

(4) Wer wiederholt oder schwerwiegend gegen diese Benutzungsordnung verstößt, insbesondere Bibliotheksgut widerrechtlich aus der Universitätsbibliothek entfernt, die Arbeit anderer Nutzer\*innen stört oder erschwert, Anweisungen des Personals nicht Folge leistet oder das Personal beleidigt, kann von dem\*der Direktor\*in der Universitätsbibliothek vorübergehend von der Benutzung der Universitätsbibliothek ausgeschlossen oder in der Benutzung beschränkt werden. Der\*die Rektor\*in der Universität Bielefeld entscheidet über einen unbefristeten Ausschluss von der Benutzung. Vor einer Entscheidung ist rechtliches Gehör zu gewähren. Der Ausschluss und die Beschränkung der Benutzung kann jede Form der

Nutzung der Universitätsbibliothek umfassen, nicht nur die besonderen Dienstleistungen, die aufgrund der Zulassung zur Benutzung bestehen (§ 5 Abs. 1).

(5) Durch den Ausschluss werden die aufgrund der Benutzungsordnung entstandenen Verpflichtungen nicht berührt.

## **§ 20 Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - in Kraft. Zugleich tritt die Benutzungsordnung der Universitätsbibliothek Bielefeld vom 11. Februar 1999 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 28 Nr. 9 S. 27), zuletzt geändert durch die Dritte Ordnung zur Änderung der Benutzungsordnung der Universitätsbibliothek Bielefeld vom 15. Februar 2013 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 42 Nr. 4 S. 81) außer Kraft.

## **Rügeausschluss**

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des HG NRW oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule kann gegen diese Ordnung nur innerhalb eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung geltend gemacht werden, es sei denn

- a) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- b) das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- d) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 HG bleiben unberührt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Bielefeld vom 21. April 2021.

Bielefeld, den 3. Mai 2021

Der Rektor  
der Universität Bielefeld  
Universitätsprofessor Dr.-Ing. Gerhard Sagerer